

Arbeitsicherheit und Gesundheitsschutz

>> Die bisherige ASA-Richtlinie Nr. 6508, welche seit 10 Jahren gültig ist und den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitsicherheit regelt, ist revidiert und am 1. Februar 2007 in Kraft gesetzt worden. Das Ziel der neuen Richtlinien ist, kleine und mittlere Unternehmen in diesem Bereich zu entlasten und die Handhabung zu vereinfachen.

Die Beizugsrichtlinie 6508 der EKAS (Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitsicherheit) für den Beizug von ASA (Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitsicherheit) wurde revidiert. Ist diese nun einfacher in der Handhabung geworden und erspart sie wirklich administrativen Aufwand? Oder birgt sie etwa die Gefahr, dass im Bereich Arbeitsicherheit nun gar nichts mehr gemacht wird? Oder ist die administrative Lockerung der Ansporn für die praktische Umsetzung ohne eine Formvorschrift für den Nachweis der Sicherheitsorganisation? Der Ansatz und die Überschriften klingen verlockend: ver-

einfachen, entlasten, Kosten einsparen und als zentraler Bestandteil die Reduktion von Unfällen.

Neuerungen

Seit 1. Februar 2007 ist die revidierte Richtlinie nun in Kraft, bei der laut EKAS alle Erfahrungen der letzten Jahre eingeflossen sind und helfen sollen, eine praxisnähere Umsetzung sicherzustellen. Verschiedenste Vertreter von Berufsgruppen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern wurden miteinbezogen. EKAS-Präsident Dr. Ulrich Fricker: «Die vereinfachten Bestimmungen

1/3
Seite
Inserat

Risiko	Betriebsgrösse Anzahl Mitarbeitende	Beizug von Spezialisten der Arbeitsicherheit	Sicherheitssystem und -organisation
Betriebe mit besonderen Gefährdungen gemäss Anhang I	3.1 10 und mehr	Nachweis des Beizugs bzw. der getroffenen Massnahmen ¹⁾	Nachweis der Organisation
	3.2 weniger als 10	Nachweis des Beizugs bzw. der getroffenen Massnahmen mit einfachen Mitteln ²⁾	
Betriebe ohne besondere Gefährdungen gemäss Anhang I	3.3 50 und mehr	freiwilliger Beizug	Nachweis der Organisation
	3.4 weniger als 50	freiwilliger Beizug	

Bild 1: EKAS-Richtlinie 6508: Risikoeingliederung und entsprechende Massnahmen.

Auszug aus den «Besonderen Gefährdungen» nach Anhang I

Betriebe

- mit besonderen Arbeitsplatzverhältnissen
- mit Brand- und Explosionsgefährdungen
- mit chemischen und biologischen Einwirkungen
- mit physikalischen Einwirkungen

Massgebend für die Beizugspflicht ist die Liste der besonderen Gefährdungen gemäss Anhang I.

Betriebe mit einem Nettoprämienatz der Berufsunfallversicherung von 0.5% und mehr der Lohnsumme haben in der Regel besondere Gefährdungen.

EKAS Richtlinie 6508 Anhang I siehe Seite 8

Bild 2: EKAS-Richtlinie 6508: besondere Gefahren.

KURZINTERVIEW ZUM THEMA



Fragen des SMM an Roman Müller, Geschäftsführer MPS

SMM: Wie ist die Rollenverteilung zwischen EKAS und SUVA im Bereich Arbeitssicherheit?

Roman Müller: Die EKAS koordiniert und betreut versicherungsunabhängig die Anliegen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Die SUVA ist hingegen der grösste Unfallversicherer, bei dem handwerkliche und gewerbliche Branchen versichert sein müssen. Als öffentlich-rechtliche Anstalt stellt sie gleichzeitig den Vollzug der Aufsichtsbehörde sicher – dies in Zusammenarbeit mit den Arbeitsinspektoren des Bundes und der Kantone.

Wo liegen die eigentlichen Gefahrenpotenziale bzw. welche hauptsächlichen Mängel bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz stellen Sie in Betrieben fest?

Müller: In den Betrieben wird oft nicht systematisch nach Gefahren gesucht und die nötigen Massnahmen werden nur selten systematisch getroffen. Wenn die Gefahren nicht erkannt werden, treten diese überraschend auf und es können somit auch keine gezielten Massnahmen definiert und umgesetzt werden, um Unfälle zu vermeiden. Die Betriebe sind sich auch der Folgekosten nicht bewusst. Diese umfassen in der Regel nicht nur den Lohnausfall für Personal, sondern auch die Kosten für Sachschäden, Er-

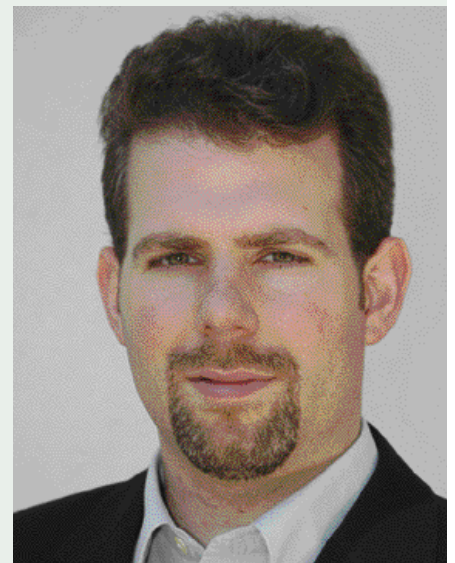
satzmitarbeiter, Auftragsverlust, Lieferverspätungen etc.

Ihre Firma MPS ist spezialisiert auf Arbeitssicherheit, Brandschutz und Schulungen. Was konkret können Sie interessierten Firmen an Dienstleistungen anbieten?

Müller: Wir stellen den Beizug der Spezialisten der Arbeitssicherheit für verschiedenste Branchen sicher und helfen den Betrieben, ihre Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz systematisch zu organisieren. Wir bieten auch Schulungen an, um die vorgeschriebene Ausbildung von Mitarbeitern im Bereich Arbeitssicherheit und Brandschutz zu gewährleisten. Neu führen wir auch von der SUVA akkreditierte Kurse und Grundlagenschulungen durch.

Wie gehen Sie vor, wenn eine Firma sich in Sicherheitsfragen an Sie wendet?

Müller: Zunächst wird eine Standortbestimmung vorgenommen, um zu sehen, was alles schon gemacht wurde und um Prioritäten für das weitere Vorgehen festzulegen. Dies geschieht meist mit einem Sicherheitsrundgang und einer systematischen Befragung, worauf eine erste Massnahmenplanung erstellt wird. Anschliessend wird definiert, ob ein Sicherheitssystem nach EKAS erforderlich ist oder ob einfachere



Roman Müller ist Geschäftsführer der MPS Müller Projects & Services GmbH in Zürich.

Mittel genügen. Selbstverständlich kann das Vorgehen auch anders sein; je nach Kundenwunsch wird eine entsprechend optimale Lösung erarbeitet.

Wo finden sich weitere nützliche Informationen zu den im Beitrag angesprochenen Bereichen?

Müller: Wichtige Adressen, die weiterhelfen können, sind: www.mps-arbeitssicherheit.ch, www.ekas.ch und www.suvapro.ch.



Bild 3: Alltäglicher Mehrzweckraum – kann Auslöser für verschiedene Gefahren sein.

werden zehntausenden Betrieben Erleichterungen bringen. Die verfügbaren Mittel können so dort eingesetzt werden, wo sie den grössten Nutzen bringen und dafür sorgen, dass die Unfallzahlen sinken. Deshalb erwarten wir von der revidierten Richtlinie einen neuen Schub zur Förderung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.»

Zur Eingliederung des Betriebes wird nun die Mitarbeiterzahl zusammen mit dem Gefahrenpotenzial betrachtet und entschieden, welche administrativen Massnahmen wie Aufbau eines Sicherheitssystems oder der Beizug von Arbeitssicherheitsspezialisten erforderlich ist. Wenn das Fachwissen bezüglich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in einem Betrieb nicht vorhanden ist und besondere Gefahren (Bild 2) vorkommen, müssen die ASA-Spezialisten beigezogen werden.

Für kleinere Betriebe mit besonderen Gefahren heisst dies nun, dass mit weniger als 10 Mitarbeitenden kein Sicherheitssystem mehr erforderlich ist, sondern mit einfachen Mitteln wie z.B. Checklisten die Gefahren ermittelt und die erforderlichen Massnahmen eingeleitet werden können, die schliessen den Beizug von ASA-Spezialisten aber nicht vollständig aus. Vor der

Revision der Richtlinie musste auch in einem solchen Fall ein Sicherheitssystem aufgebaut werden.

Für Betriebe ohne besondere Gefahren gilt dies bis 50 Mitarbeitende (Bild 1). Das heisst natürlich nicht, dass jetzt nichts mehr gemacht werden muss. Die Betriebe sind gemäss UVG nach wie vor verpflichtet, den Vorschriften für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz einzuhalten. Sie dürfen lediglich in der Administration den einfacheren Weg wählen.

Auswirkungen der Revision auf die Betriebe

90 % der KMU in der Schweiz beschäftigen zwischen 1–20 Mitarbeitende. Für die meisten dieser Betriebe hat die revidierte Richtlinie Vorteile, indem sie im administrativen Bereich entlastet werden. Die Regulierungsfolgenabschätzung im Auftrag des Bundesrats hat genau dies ergeben. Dabei wurden die Auswirkungen der Richtlinie auf Kosteneinsparungen durch weniger Unfälle in den Betrieben ermittelt.

Eigentlich kann man als Folgerung sagen, dass die Richtlinie an die gängige Praxis angepasst wurde und somit auch eine gewisse Rechtssicherheit wieder herge-

stellt wurde. Wichtig für die Betriebe ist, dass rechtzeitig Gefährdungen erkannt und systematisch Massnahmen definiert werden, dies als unbedingte Pflichten gegenüber den Mitarbeitenden. Nicht zu vergessen ist aber auch die Absicherung gegenüber straf- und zivilrechtlichen Folgen. Ferner geht es darum, Regressforderungen von Versicherungen möglichst auszuschliessen, die für kleine und mittlere Betriebe ruinös sein können.

In der Vergangenheit hat sich bewährt, dass sich die Betriebe von Spezialisten der Arbeitssicherheit beraten liessen und nicht allein gelassen wurden. Diese Investition lohnt sich sicherlich auch weiterhin, da der Beizug von Arbeitssicherheitsspezialisten nach wie vor gewährleistet sein muss. Es besteht natürlich auch die Möglichkeit, den Beizug mittels anerkannter Checklisten und Merkblätter (zum Beispiel von der SUVA) selber zu organisieren, was sich aber aufgrund der Effizienz als eher schwierig gestaltet. <<

Autor

Roman Müller, Geschäftsführer MPS Müller Projects & Services GmbH

Information

MPS Müller Projects & Services GmbH
Michelstrasse 50
8049 Zürich
Tel. 044 302 32 76
Fax 044 302 32 77
mps@muellerps.ch
www.muellerps.ch

Bilder: MPS

EN BREF



Sécurité au travail et protection de la santé

La directive MSST no. 6508 valable depuis 10 ans, révisant l'appel aux médecins et autres spécialistes de la sécurité au travail, a été révisée et mise en vigueur le 1er février 2007. Sa nouvelle version représente un allègement notamment pour les petites et moyennes entreprises: moins d'administration et orientation plus pratique.

1/8
Seite
Inserat